



Brüssel, 5. Juli 2018  
Rev1

## MITTEILUNG

### **DER AUSTRITT DES VEREINIGTEN KÖNIGREICHS UND DIE EU-VORSCHRIFTEN IM BEREICH DES GEHEIMSCHUTZES IN DER WIRTSCHAFT**

Am 29. März 2017 hat das Vereinigte Königreich gemäß Artikel 50 des Vertrags über die Europäische Union seine Absicht mitgeteilt, aus der Union auszutreten. Dies bedeutet, dass das gesamte Primär- und Sekundärrecht der Union ab dem 30. März 2019, um 00:00 Uhr (MEZ) (im Folgenden das „Austrittsdatum“)<sup>1</sup> nicht mehr für das Vereinigte Königreich gilt, es sei denn, ein ratifiziertes Austrittsabkommen sieht ein anderes Datum vor<sup>2</sup>. Das Vereinigte Königreich wird dann zu einem „Drittland“<sup>3</sup>.

Die Vorbereitung auf den Austritt ist nicht nur eine Angelegenheit der EU und der nationalen Behörden, sondern betrifft auch private Akteure.

Angesichts der erheblichen Ungewissheit, insbesondere hinsichtlich des Inhalts eines möglichen Austrittsabkommens, sind Bewerber und Bieter, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer (bei als Verschlussache eingestuften Aufträgen) sowie Antragsteller und Finanzhilfeempfänger (bei als Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarungen) auf rechtliche Auswirkungen hinzuweisen, die zu berücksichtigen sind, wenn das Vereinigte Königreich zu einem Drittland wird.

Diese Mitteilung befasst sich nicht mit:

- a) dem Zugang von natürlichen und juristischen Personen zu Vergabeverfahren gemäß Artikel 119 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union<sup>4</sup> und
- b) Beschränkungen des Zugangs zu Vergabeverfahren gemäß den EU-Vorschriften zur Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der EU oder der öffentlichen Sicherheit.

<sup>1</sup> Der Europäische Rat kann im Einvernehmen mit dem Vereinigten Königreich gemäß Artikel 50 Absatz 3 des Vertrags über die Europäische Union einstimmig beschließen, dass die Verträge zu einem späteren Zeitpunkt keine Anwendung mehr finden.

<sup>2</sup> Derzeit werden Verhandlungen mit dem Vereinigten Königreich über ein Austrittsabkommen geführt.

<sup>3</sup> Ein Drittland ist ein Land, das nicht Mitglied der EU ist.

<sup>4</sup> Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1).

Vorbehaltlich etwaiger Übergangsbestimmungen in einem möglichen Austrittsabkommen<sup>5</sup> ändert sich ab dem Austrittsdatum der Status des Vereinigten Königreichs im Hinblick auf die Vorschriften über den Geheimschutz in der Wirtschaft<sup>6</sup> für Vergabeverfahren, als Verschlussache eingestufte Aufträge und als Verschlussache eingestufte Finanzhilfeverfahren/Finanzhilfvereinbarungen mit der Kommission und anderen Organen und Einrichtungen, die den Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen anwenden. Daraus ergeben sich insbesondere folgende Auswirkungen<sup>7 8</sup>:

## 1. SICHERHEITSBESCHIED FÜR EINRICHTUNGEN

Nach Artikel 44 Absatz 3 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 ist ein Sicherheitsbescheid für Einrichtungen erforderlich, wenn während eines Verfahrens für die Auftragsvergabe oder die Gewährung von Finanzhilfen EU-Verschlussachen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Nach Artikel 44 Absatz 4 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 vergibt der öffentliche Auftraggeber beziehungsweise die Vergabebehörde keinen als Verschlussache eingestuften Auftrag beziehungsweise schließt keine als Verschlussache eingestufte Finanzhilfvereinbarung, bevor sie nicht von der nationalen, beauftragten oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der betreffende Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger eingetragen ist, die Bestätigung erhalten hat, dass ein Sicherheitsbescheid für Einrichtungen erteilt wurde.

Ab dem Austrittsdatum sind Sicherheitsbescheide für Einrichtungen, die von einer nationalen, beauftragten oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden, für die Zwecke des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 nicht mehr gültig.

---

<sup>5</sup> Die Bestimmungen des einen Übergangszeitraum enthaltenden Entwurfs des Austrittsabkommens, das auf Ebene der Verhandlungsführer zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich vereinbart und am 19. März 2018 veröffentlicht wurde, sehen in Artikel 122 Absatz 7 Buchstabe b besondere Regeln für den Zugang zu bestimmten sicherheitsrelevanten sensiblen Informationen während des Übergangszeitraums vor ([https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft\\_agreement\\_coloured.pdf](https://ec.europa.eu/commission/sites/beta-political/files/draft_agreement_coloured.pdf)) (auf Englisch). Der Wortlaut des Austrittsabkommens muss jedoch noch vollständig vereinbart und ratifiziert werden.

<sup>6</sup> Unter dem „Geheimschutz in der Wirtschaft“ versteht man nach Artikel 39 Absatz 1 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission vom 13. März 2015 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. L 72 vom 17.3.2015, S. 53) „die Anwendung von Maßnahmen zum Schutz von EU-VS im Rahmen von als Verschlussachen eingestuften Aufträgen ... [oder] im Rahmen von als Verschlussachen eingestuften Finanzhilfvereinbarungen“.

<sup>7</sup> Ähnliche Vorschriften wurden von anderen Organen und Einrichtungen angenommen; siehe insbesondere Beschluss 2013/488/EU des Rates vom 23. September 2013 über die Sicherheitsvorschriften für den Schutz von EU-Verschlussachen (ABl. 274 vom 15.10.2013, S. 1) sowie Beschluss der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. September 2017 über die Sicherheitsvorschriften für den Europäischen Auswärtigen Dienst (ABl. C 126 vom 10.4.2018, S. 1).

<sup>8</sup> Diese Mitteilung befasst sich nicht mit Aspekten des Geheimschutzes in der Wirtschaft in der nationalen Auftragsvergabe. Hinsichtlich dieser Aspekte siehe die „Mitteilung — Der Austritt des Vereinigten Königreichs und die EU-Vorschriften im Bereich der Vergabe öffentlicher Aufträge“ ([https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness\\_de?page=1](https://ec.europa.eu/info/brexit/brexit-preparedness_de?page=1)).

Dies könnte gemäß den Bedingungen des als Verschlussache eingestuften unterzeichneten Auftrags/der als Verschlussache eingestuften unterzeichneten Finanzhilfevereinbarung einen Kündigungsgrund darstellen, es sei denn, der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger hat angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen, beispielsweise die Übernahme des Auftrags durch einen Wirtschaftsteilnehmer beziehungsweise – wenn der Auftrag an ein Konsortium vergeben wurde – die konsortiumsinterne Zuweisung von zu erfüllenden Aufgaben an ein Mitglied, der beziehungsweise das ab dem Austrittsdatum über einen Sicherheitsbescheid für Einrichtungen verfügt, der

- von einem EU-27-Mitgliedstaat ausgestellt wurde oder
- von einem Drittland ausgestellt wurde, mit dem ein Geheimschutzabkommen geschlossen wurde, das die Aspekte des Geheimschutzes in der Wirtschaft umfasst und die Anerkennung von Sicherheitsbescheiden für in seinem Hoheitsgebiet eingetragene Unternehmen vorsieht.

Läuft zum Austrittsdatum ein Vergabeverfahren, werden Bieter oder Antragsteller, die ihre Sicherheitsverpflichtungen nicht erfüllen können, vom Verfahren ausgeschlossen.

## **2. ERKLÄRUNG ÜBER DIE SICHERHEITSÜBERPRÜFUNG VON PERSONAL („PSC“, VON: *PERSONNEL SECURITY CLEARANCE*)**

Nach Artikel 43 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 müssen als Verschlussache eingestufte Aufträge beziehungsweise als Verschlussache eingestufte Finanzhilfevereinbarungen Bestimmungen enthalten, wonach Mitarbeiter von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern oder Finanzhilfeempfängern, die für die Ausführung des als Verschlussache eingestuften Auftrags oder Unterauftrags beziehungsweise der als Verschlussache eingestuften Finanzhilfevereinbarung Zugang zu EU-Verschlussachen benötigen, von der nationalen, beauftragten oder einer sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Auftragnehmer, Unterauftragnehmer oder Finanzhilfeempfänger eingetragen ist, einer Sicherheitsüberprüfung für den entsprechenden Geheimhaltungsgrad der betreffenden EU-Verschlussachen unterzogen und zum Zugang zu diesen EU-Verschlussachen ermächtigt worden sein müssen.

Nach Artikel 44 Absatz 3 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 ist eine PSC erforderlich, wenn während eines Verfahrens für die Auftragsvergabe oder die Gewährung von Finanzhilfen EU-Verschlussachen zur Verfügung gestellt werden müssen.

Ab dem Austrittsdatum sind PSC, die von einer nationalen, beauftragten oder sonstigen zuständigen Sicherheitsbehörde des Vereinigten Königreichs ausgestellt wurden, für die Zwecke des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 nicht mehr gültig.

Dies könnte gemäß den Bedingungen des als Verschlussache eingestuften unterzeichneten Auftrags/der als Verschlussache eingestuften unterzeichneten Finanzhilfevereinbarung einen Kündigungsgrund darstellen, es sei denn, der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger hat angemessene Abhilfemaßnahmen

ergriffen, indem er beispielsweise sicherstellt, dass die betroffenen Mitarbeiter zum Austrittsdatum über eine PSC verfügen, die

- von einem EU-27-Mitgliedstaat ausgestellt wurde oder
- von einem Drittland ausgestellt wurde, mit dem ein Geheimschutzabkommen geschlossen wurde, das die Aspekte des Geheimschutzes in der Wirtschaft umfasst und die Anerkennung von PSC vorsieht.

Läuft zum Austrittsdatum ein Vergabeverfahren, werden Bieter oder Antragsteller, die ihre Sicherheitsverpflichtungen nicht erfüllen können, vom Verfahren ausgeschlossen.

### **3. UNTERAUFTRÄGE**

Nach Artikel 46 Absätze 2 und 3 des Beschlusses (EU, Euratom) 2015/444 holen Auftragnehmer vor einer etwaigen Untervergabe von Teilen eines als Verschlussache eingestuften Auftrags die Erlaubnis des öffentlichen Auftraggebers ein. Er darf Unterauftragnehmern EU-Verschlussachen nur mit vorheriger schriftlicher Einwilligung der Vergabebehörde zur Verfügung stellen. Unteraufträge, die den Zugriff auf EU-Verschlussachen mit sich bringen, dürfen an in einem Drittland eingetragene Unterauftragnehmer nur vergeben werden, wenn ein rechtlicher Rahmen für die Sicherheit der Verschlussachen besteht. Ähnliche Verpflichtungen bestehen für Finanzhilfeempfänger auf der Grundlage ihrer Finanzhilfevereinbarungen.

Ein Verstoß gegen diese Verpflichtungen könnte gemäß den Bedingungen des als Verschlussache eingestuften unterzeichneten Auftrags/der als Verschlussache eingestuften unterzeichneten Finanzhilfevereinbarung einen Kündigungsgrund darstellen, es sei denn, der Auftragnehmer/Finanzhilfeempfänger hat angemessene Abhilfemaßnahmen ergriffen (indem er beispielsweise sicherstellt, dass der Unterauftrag von einem Unterauftragnehmer übernommen wird, der über eine PSC eines EU-27-Mitgliedstaates oder eines Drittlandes verfügt, mit dem ein Geheimschutzabkommen geschlossen wurde).

Läuft zum Austrittsdatum ein Vergabeverfahren, werden Bieter oder Antragsteller, deren Unteraufträge den Sicherheitsanforderungen nicht genügen, vom Verfahren ausgeschlossen.

Europäische Kommission  
Generaldirektion Humanressourcen und Sicherheit